

D I E N S T B L A T T DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2022	ausgegeben zu Saarbrücken, 1. Juli 2022	Nr. 44
------	---	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Zweite Ordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahl zum
Studierendenparlament der Universität des Saarlandes
Vom 9. Juni 2022.....

448

**Zweite Ordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahl zum
Studierendenparlament der Universität des Saarlandes
Vom 09. Juni 2022**

Die Studierendenschaft der Universität des Saarlandes hat aufgrund von § 83 Absatz 3 Satz 4 Saarländisches Hochschulgesetz (SHSG) vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629) folgende Ordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahl zum Studierendenparlament der Universität des Saarlandes vom 13. August 2020 (Dienstbl. S. 558), geändert durch Ordnung vom 25. März 2021 (Dienstbl. S. 28) beschlossen, die nach Zustimmung durch das Universitätspräsidium hiermit verkündet wird.

**Artikel 1
Änderungen der Wahlordnung
für die Wahl zum Studierendenparlament der Universität des Saarlandes**

1. § 3 wird wie folgt gefasst:

**„§ 3
Wahltermin**

(1) Die Wahl zum Studierendenparlament findet an wenigstens drei aufeinander folgenden Vorlesungstagen statt. Sie soll gemeinsam mit den Wahlen zu den Gremien im Sinne des § 17 Absatz 4 des Saarländischen Hochschulgesetzes (SHSG) stattfinden. Die Wahl hat spätestens in der fünften Woche vor Ende der Vorlesungszeit des Sommersemesters stattzufinden. Ihre Dauer soll fünf Vorlesungstage betragen.

(2) Das Studierendenparlament kann mit einer Zweidrittelmehrheit die Wahl verschieben. Hat das Studierendenparlament von seinem Recht aus Absatz 2 Satz 1 Gebrauch gemacht, ist die Wahl spätestens in der vierten Woche der Vorlesungszeit des Wintersemesters durchzuführen. Im Falle einer Verschiebung der Wahl ändern sich die Fristen sinngemäß von Vorlesungstage auf Werktage.“

2. § 5 wird aufgehoben.
3. Die bisherigen §§ 6- 15 werden die §§ 5-14.
4. Dem § 6 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Wahlhelferinnen und Wahlhelfer sind zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit hinsichtlich aller im Rahmen ihres Amtes erlangten Informationen verpflichtet.“

5. § 7 wird wie folgt gefasst:

**„§ 7
Wahlbekanntmachung und Aufforderung zur
Einreichung von Wahlvorschlägen**

(1) Die Wahlen sind 30 Vorlesungstage vor der Wahl durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter innerhalb der Hochschule durch ortsüblichen Aushang, auf einer Wahlwebseite und durch E-Mail an alle Studierende bekannt zu geben

(Verkündungsfrist). In der Wahlbekanntmachung ist darüber zu informieren, dass es sich um die Wahlen zum Studierendenparlament handelt; in welchem Zeitraum diese stattfinden; welche Mitglieder der Studierendenschaft wahlberechtigt und wählbar sind und welche Voraussetzungen zur Ausübung des Wahlrechtes beachtet werden müssen; die Anzahl der Direktmandate je Wahlkreis; an welchen Orten sich die Wahllokale befinden und zu welchen Zeiten diese geöffnet sind; wann das Wählerverzeichnis ausgelegt wird und wie Einsicht genommen und Einspruch gegen das Wählerverzeichnis eingelegt werden kann; dass die Möglichkeit zur brieflichen Stimmabgabe besteht, wann eine solche zulässig ist und bis wann Wahlbriefe bei der Wahlleitung eingegangen sein müssen.

(2) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat mit der Wahlbekanntmachung die Mitglieder der Studierendenschaft durch zur Abgabe von Wahlvorschlägen aufzufordern. Sie oder er legt eine Frist fest, innerhalb derer die Wahlvorschläge einzureichen sind (Einreichungsfrist). Die Einreichungsfrist muss wenigstens sechs Vorlesungstage betragen und spätestens 15 Vorlesungstage vor der Wahl enden.“

6. § 9 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter prüft eingereichte Wahlvorschläge unverzüglich auf ihre Rechtmäßigkeit nach dieser Ordnung und teilt der kandidierenden Person (§§ 17, 24) oder der für den Listenvorschlag verantwortlichen Person (§ 19 Absatz 1 Nr. 4) das Ergebnis mit. Werden Mängel festgestellt, fordert die Wahlleiterin oder der Wahlleiter zur unverzüglichen Beseitigung der Mängel auf. Nach Ablauf der Einreichungsfrist (vgl. § 7 Absatz 2 S. 2) können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden. Ein gültiger Wahlvorschlag liegt nicht vor, wenn

a) der Wahlvorschlag nicht innerhalb der Einreichungsfrist (§ 7 Absatz 2 S. 2) eingereicht wurde,

b) die nach §§ 17 Absatz 2; 19 Absatz 2; 24 Absatz 2 erforderlichen Unterschriften nicht vorliegen,

c) eine nach §§ 17 Absatz 5; 19 Absatz 6; 24 Absatz 5 erforderliche Einverständniserklärung fehlt

d) ein Listenvorschlag weniger als drei kandidierende Personen aufweist (§ 19 Absatz 3)

e) bei einem Wahlvorschlag zur Direktwahl der Name fehlt.“

b. Absatz 2 wird gestrichen.

c. Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden die Absätze 2 bis 4.

d. Im neuen Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Beschwerde“ durch das Wort „Widerspruch“ ersetzt.

e. In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „die Beschwerde“ durch die Wörter „den Widerspruch“ ersetzt.

f. Im neuen Absatz 3 wird hinter dem Wort „Urnenstandorten“ die Wörter „sowie durch E-Mail an die Studierendenschaft und auf der Wahlwebseite“ eingefügt.

7. § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11

Modalitäten der Stimmabgabe

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter bestimmt Ort und Zeit der Stimmabgabe. Diese sind mit der Wahlbekanntmachung (§ 7 Absatz 1) öffentlich bekannt zu machen.

(2) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat sicherzustellen, dass Wahlberechtigte wenigstens vier Stunden pro Wahltag an mindestens drei Urnenstandorten am Campus Saarbrücken und einem Urnenstandort am Campus Homburg wählen können. Die Wahlzeiten und Urnenstandorte sind so zu wählen, dass das Wahlrecht von möglichst vielen Studierenden wahrgenommen werden kann, um eine möglichst hohe Wahlbeteiligung zu erreichen.

(3) Die Wahlhandlung ist öffentlich. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter oder eine im Sinne des § 6 Absatz 3 besonders verpflichtete Person haben das Recht, Personen, die die Ruhe und Ordnung der Wahlhandlung stören, aus der Umgebung des Urnenstandortes zu verweisen.“

8. § 14 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat ein Verzeichnis der wahlberechtigten Studierenden (§ 13 Absatz 1) aufzustellen (Wählerverzeichnis). Das Wählerverzeichnis wird aus den offiziellen und aktuellen Studierendenstatistiken des Allgemeinen Studierendensekretariats erstellt. Es kann in digitaler Form verwendet werden, wenn der Datenschutz und das Wahlgeheimnis gewährleistet sind. Die Benutzung eines elektronischen Wählerverzeichnisses steht unter dem Einwilligungsvorbehalt des oder der Datenschutzbeauftragten der Universität des Saarlandes. Über die Form des Wählerverzeichnisses entscheidet die Wahlleiterin oder der Wahlleiter. Die Entscheidung wird mit der Auslegung bekannt gegeben.“

b. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Wählerverzeichnis beinhaltet mindestens Angaben zu Name, Vorname, Geburtsdatum, Matrikelnummer und Fachrichtung der wahlberechtigten Studierenden und ist nach Wahlkreisen zu sortieren. Die Zuordnung der Wählerinnen und Wähler zu einem Wahlkreis wird bestimmt durch den Eintrag in das Wählerverzeichnis.“

c. Die Absätze 3 und 4 werden ersatzlos gestrichen.

9. Es wird folgender § 15 eingefügt:

„§ 15

Einsicht in das Wählerverzeichnis und Einwendungen

(1) Jede Wählerin und jeder Wähler haben das Recht, Einsicht in das Wählerverzeichnis zu nehmen. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat die Möglichkeit der Einsichtnahme sicherzustellen. Sie oder er bestimmt eine Frist, innerhalb der das Wahlverzeichnis eingesehen werden kann (Einsichtsfrist). Die Einsichtsfrist beginnt spätestens am letzten Tag der Verkündungsfrist (§ 7 Absatz 1 Satz 1) und endet mit Ablauf der Einreichungsfrist (§ 7 Absatz 1 Satz 2). Die Modalitäten der Einsichtnahme sind mit der Wahlbekanntmachung (§ 7 Absatz 1) öffentlich bekannt zu machen.

(2) Wer das Wählerverzeichnis für falsch oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist (Absatz 1) bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter in Textform Einwendungen erheben. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter entscheiden über Einwendungen innerhalb von einem Vorlesungstag.

(3) Gegen die Entscheidung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters nach Absatz 2 kann der oder die Einwendende schriftlich Widerspruch beim Ältestenrat einlegen. Der

Ältestenrat entscheidet über den Widerspruch bis spätestens 11 Vorlesungstage vor der Wahl.“

10. In § 16 Absatz 4 werden die Ziffern „29.“ durch die Ziffern „30.“ ersetzt.

11. In § 19 Absatz 1 wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. Name, Vorname und E-Mail-Adresse einer für den Listenvorschlag verantwortlichen Person. Diese hat den Wahlvorschlag zu unterschreiben.“

12. § 25 wird wie folgt geändert:

a. Nach Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat die Studierendenschaft durch Veröffentlichung auf der Wahlwebseite und durch E-Mail mindestens fünf Vorlesungstage vor der Veranstaltung über Ort und Zeit der Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten zu informieren.“

b. Absatz 4 wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 09. Juni 2022




Lukas Redemann

Vorsitzender des 67.
Studierendenparlaments der Universität des
Saarlandes



Irini Tselios

Vorsitzende des 67. Allgemeinen
Studierendenausschusses der Universität
des Saarlandes




Hannah Elisabeth Spies

Vorsitzende des 67. Allgemeinen
Studierendenausschusses der Universität
des Saarlandes